

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 3 RK 55/64 U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

1)
2)
3)
4)
5)

zu 2) bis 5) gesetzlich vertreten durch die Klägerin
zu 1),

Kläger und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigte:-

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. November 1967 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	L e p i n s k i	und
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	

für Recht erkannt:

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 25. Juli 1961 und des Landes- sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1964 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Kläger begehren von der beklagten Allgemeinen Orts- krankenkasse (AOK) die Erstattung der von ihnen für die Zeit vom 14. bis 31. Januar 1959 gezahlten Krankenver- sicherungsbeiträge. Ihr am 13. Januar 1959 verstorbener Ehemann bzw. Vater war als Empfänger einer Rente aus der Arbeiterrentenversicherung Pflichtmitglied der Beklagten. Am Tage nach seinem Tode, dem 14. Januar 1959, bean- tragte die Klägerin zu 1) die Gewährung von Hinter- blicbenenrente für sich und ihre minderjährigen Kinder, die Kläger zu 2) - 5). Die Beklagte erhob gemäß § 381 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Zeit vom 14. bis 31. Januar 1959 Beiträge im Gesamt- betrage von 50,85 DM (5 x 10,17 DM), die mit dem Sterbe- geld verrechnet wurden. Die Landesversicherungsanstalt Westfalen bewilligte die Witwen- und Waisenrente durch Bescheid vom 22. März 1959 für die Zeit ab 1. Februar 1959 und übernahm dementsprechend ab 1. Februar 1959 auch die Beitragszahlung zur Krankenversicherung.

Den Antrag der Kläger auf Erstattung der Beiträge für die Zeit vom 14. bis 31. Januar 1959 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 4. Juni 1959 mit der Begründung ab,



- 3 -

daß nach § 381 Abs. 3 Satz 3 RVO nur die vom Rentenbeginn an entrichteten Beiträge zu erstatten seien. Die von den Klägern vor dem 1. Februar 1959 gezahlten Beiträge hätten diese selbst zu tragen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 29. Oktober 1959). Die Kläger erhoben daraufhin Klage vor dem Sozialgericht (SG). Ihrem Antrag entsprechend verurteilte dieses am 25. Juli 1961 die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide, an jeden Kläger 10,17 DM zu zahlen. Durch Urteil vom 6. Februar 1964 wies das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die -zugelassene- Berufung der AOK zurück. Zur Begründung führte es aus: Die Kläger hätten bereits mit der Stellung des Rentenantrags vom 14. Januar 1959 die Voraussetzungen zum Bezuge einer Rente erfüllt. Nur mit Rücksicht auf § 1290 Abs. 1 Satz 2 RVO beginne die Hinterbliebenenrente erst mit Ablauf des Sterbemonats. Durch diese Vorschrift solle ein Doppelbezug im Sterbemonat ausgeschlossen werden. Der Grundgedanke der Rentnerkrankenversicherung, daß die Rentner beitragsfrei sind, würde in sein Gegenteil verkehrt werden, wenn die rentenberechtigten Hinterbliebenen eines Rentners ausgerechnet in dessen Sterbemonat einmalig für die Krankenversicherungsbeiträge aufzukommen hätten. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die Hinterbliebenen für den restlichen Teil des Sterbemonats ohne Krankenversicherungsschutz seien, wenn sie den Rentenantrag nicht sofort nach dem Tode des Versicherten stellen würden; denn mit dessen Mitgliedschaft ende auch der Anspruch auf Familienhilfe für sie (§ 312 Abs. 2 Satz 1 RVO). Die Hinterbliebenen von Rentnern würden anderenfalls auch in einer nicht zu rechtfertigenden Weise gegenüber den Hinterbliebenen von solchen Personen benachteiligt, die zuletzt als Beschäftigte nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sichert waren. Letztere erhielten die Rente nach § 1290 Abs. 1 Satz 1 RVO vom Beginn des Sterbemonats an und aus diesem Grunde auch die im Sterbemonat gezahlten Beiträge gemäß § 381 Abs. 3 Satz 3 RVO zurück.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die zugelassene Revision eingelegt. Sie trägt vor: Der "Beginn" der Rente in § 381 Abs. 3 Satz 3 RVO ergebe sich aus § 1290 Abs. 1 RVO. Dies sei der 1. Februar 1959. Andere Vorstellungen des Gesetzgebers hätten keinen hinreichend bestimmten Ausdruck im Gesetz gefunden. Eine ohne gesetzliche Grundlage konstruierte Rückzahlungspflicht der Beklagten verstoße gegen den Grundsatz, daß Mitgliedschaftszeiten - mit Ausnahme gesetzlich fixierter Fälle (z.B. § 183 Abs. 4 RVO) - stets Beitragszeiten gegenüberstehen müssen.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1964
und unter Aufhebung des Urteils des SG
Aachen vom 25. Juli 1961, nach dem Klage-
abweisungsantrag zu erkennen.

Die Kläger beantragen,

die Revision gegen das Urteil des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1964 als
unbegründet zurückzuweisen.

Sie meinen, § 381 Abs. 3 RVO könne seinem Wortlaut nach im Ergebnis nicht befriedigen und bedürfe daher einer

- 5 -



- 5 -

ausdehnenden Auslegung.

II

Die Revision ist begründet.

Nach § 312 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbs. RVO endet die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO bezeichneten Versicherten mit dem Tode. Von diesem Zeitpunkt an findet mithin auch der Krankenversicherungsschutz der mitversicherten Familienangehörigen des Verstorbenen ihr Ende. Ihr Schutz aus der gesetzlichen Krankenversicherung als Pflichtversicherter aus eigener Versicherung beginnt erst wieder, wenn sie die Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 Nr. 4 RVO erfüllen. In der Zwischenzeit sind die Hinterbliebenen, wie das LSG zutreffend erkannt hat, ohne Versicherungsschutz.

Die Frage, wer die Beiträge der Rentenbewerber zu tragen hat, regelt § 381 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 RVO. Danach haben Personen, die einen Rentenantrag gestellt haben, die Beiträge bis zum Beginn der Rente allein zu tragen.

Das LSG hat allerdings gemeint, das könne nicht gelten, wenn rentenberechtigte Hinterbliebene im Sterbemonat des Versicherten den Rentenantrag stellen und der "Beginn der Rente" i.S. des § 381 Abs. 3 Satz 2 RVO – wegen § 1290 Abs. 1 Satz 2 RVO – erst auf den Ablauf des Sterbemonats fällt: In diesem Falle sei nicht einzusehen, weshalb nicht die Rentenversicherungsträger die im Sterbemonat anfallenden Beiträge zur Krankenversicherung der Hinterbliebenen zahlen sollten; wenn die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Hinterbliebenen eines Rentners in dessen Sterbemonat einmalig für die Krankenversicherungsbeiträge aufzukommen hätten, würde der Grundgedanke der Rentnerkrankenversicherung, daß die Rentner beitragsfrei sein sollen, in sein Gegenteil verkehrt werden.

Bei dieser Erwägung ist das LSG zutreffend davon ausgegangen, daß das Gesetz den Trägern der Krankenversicherung der Rentner auch nicht für die Zeiten vor Beginn der Rente beitragsfreie Mitgliedschaften aufbürdet. Zu Unrecht hat das LSG jedoch angenommen, daß der Rentenversicherungsträger für die Zeit zwischen Rentenanspruchstellung und Beginn der Hinterbliebenenrente beitragspflichtig sei. Diese Auffassung verstößt nicht nur gegen den klaren Wortlaut der Regelung (§ 381 Abs. 3 RVO). Sie steht auch im Widerspruch zum Zweck der Neuordnung der Krankenversicherung der Rentner durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Rentner, wonach zwar der Beginn der Pflichtmitgliedschaft der Rentner in den einschlägigen Fällen auf den Rentenanspruch vorverlegt wurde, für die Verteilung der Beitragslast zwischen Rentenanspruchsteller und Rentenversicherungsträger aber der "Beginn der Rente" maßgebend sein sollte. Eine Ausweitung der Beitragspflicht der Rentenversicherungsträger über diesen Zeitraum hinaus ist demnach ausgeschlossen.

Sie wird entgegen der Meinung des LSG auch nicht dadurch zulässig, daß nach den KVdR-Beitragsvorschriften, die der Bundesminister für Arbeit auf Grund des § 393 a RVO am 26. Juli 1956 erlassen hat (BKK 1956, Sp. 3, 4, 5), die Krankenkassen die Beiträge für die Rentner nur monatlich

- 7 -



- 7 -

nach dem Stand des Ersten des jeweiligen Abrechnungsmonats abrechnen. Dieses ist für das Rechtsverhältnis zwischen der Krankenkasse und ihren Mitgliedern und der daraus resultierenden Beitragspflicht unerheblich. Die zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung vorgenommene globale Abrechnungsweise regelt nur das Verhältnis zwischen den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern. An ihr kann sich die Anwendung des § 381 Abs. 3 RVO in übrigen auch deswegen nicht orientieren, weil die Beitragsvorschriften als Verwaltungsanordnung jederzeit geändert werden können, was wiederum eine Änderung der Auslegung des § 381 Abs. 3 RVO zur Folge hätte. Dadurch aber würde eine nicht tragbare Rechtsunsicherheit entstehen.

Demnach kann im vorliegenden Fall weder eine Beitragspflicht des Rentenversicherungsträgers für die Krankenversicherung der Kläger in der Zeit vom 14. bis 31. Januar 1959 angenommen noch aus dem Abrechnungsverhältnis zwischen Krankenkasse und Rentenversicherungsträger eine mittelbare Beitragsentrichtung für den genannten Zeitraum hergeleitet werden. Vielmehr haben die Kläger, wie die beklagte AOK zutreffend festgestellt hat, für diese Beiträge aufzukommen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Sie haben hierfür den vollen Versicherungsschutz der Krankenversicherung der Rentner erhalten, den sie mit dem Tode des Versicherten verloren und bis dahin auch nur in der schwächeren Form der Familienhilfe genossen hatten. Es liegt somit keineswegs jener Härtefall vor, daß Rentenantragstellern eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung aufgezwungen wird, die sie im Grunde gar nicht benötigen (vgl. BSG in SozR RVO § 315 a Nr. 3; BVerfG 13, 21, insbes. 29; BVerfG in SozR GG Art. 20 Bl. A b2Nr. 3).

Auch ist nicht ungewöhnlich, daß die Kläger nur einmal - nämlich im Sterbemonat des Versicherten - selbst für die Beiträge zu ihrer Krankenversicherung aufzukommen haben, während späterhin die Beitragslast den Rentenversicherungsträger trifft. Das trifft auch in anderen Fällen zu (Antrag auf Altersruhegeld; vgl. BSG 23, 293, 296). Der vom LSG erwähnte Grundsatz, daß Rentner in der Krankenversicherung der Rentner beitragsfrei sein sollen, gilt nur für die Rentner im Vollsinn, d.h. Rentenbezieher. Für die Zeit vor Beginn der Rente trifft die Beitragspflicht jedoch nach Wortlaut und Zweck des § 381 Abs. 3 RVO den Rentenbewerber.

Die Urteile der Vorinstanzen waren daher aufzuheben

- 9 -



- 9 -

und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)